

BGer 2A.584/1999 vom 30. Juni 2000

Bundesgericht, 2000-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.584_1999

FR: TF 2A.584/1999 du 30 juin 2000

IT: TF 2A.584/1999 del 30 giugno 2000

Erwägungen

E. 1

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG; SR 951. 31) oder des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954. 1) ergangene Amtshilfeverfügungen der Eidgenössischen Bankenkommission unterliegen (unmittelbar) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 62 Abs. 2 AFG bzw. Art. 39 BEHG ; Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98 lit. f OG und Art. 5 VwVG ; vgl. BGE 126 II 126 E. 5b/bb S. 134). Die Beschwerdeführerin ist als durch die Amtshilfe betroffene Kontoinhaberin hierzu legitimiert (Art. 103 lit. a OG ; vgl. BGE 125 II 65 E. 1 S. 69, mit Hinweis). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Eingabe ist einzutreten.

E. 2

Nach Art. 63 Abs. 2 AFG kann die Eidgenössische Bankenkommission ausländischen Aufsichtsbehörden über Anlagefonds nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und sachbezogene Unterlagen übermitteln, falls sie an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind (lit. b), solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Anlagefonds verwenden (lit. a) und diese nicht ohne vorgängige Zustimmung der schweizerischen Aufsichtsbehörde oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag gemäss Absatz 4 an zuständige Behörden und an Organe, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind, weiterleiten. Die Übermittlung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde trifft den entsprechenden Entscheid im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizeiwesen (lit. c). Gemäss Art. 63 Abs. 4 AFG ist der Bundesrat im Rahmen von Abs. 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln. Diese Voraussetzungen decken sich weitgehend mit den im Börsen- und Effektenhandels- bzw. Bankenbereich vorgesehenen (vgl. Art. 38 Abs. 2 BEHG ; BGE 126 II 126 E. 5b/aa S. 133, mit Hinweisen), weshalb die hierzu entwickelte Rechtsprechung auf Art. 63 Abs. 2 AFG analog Anwendung findet.

E. 3

Vor deren Hintergrund ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden:

a) Die CROSEC ist Aufsichtsbehörde sowohl über Anlagefonds als auch über den Börsen- und Effektenhandel. Ihre Aufsichtsbefugnisse ergeben sich einerseits aus Art. 12 Abs. 4 des Effektenemissions- und Effektenhandelsgesetzes ("Law on the Issuance and Circulation of Securities"), wonach:

"4. The Commission shall exercise oversight over securities

companies, regulated public markets,
issuers of securities, banks with respect to
transactions they conduct on the securities
market (hereinafter "banks"), investment funds
and companies for management of investment funds
in connection with performance of securities
transactions and other transactions defined by this Law,

E. 5

a) Wie jedes staatliche Handeln hat die Amtshilfe verhältnismässig zu sein (BGE 125 II 65 E. 6a S. 73). Verboten sind reine Beweisausforschungen ("fishing expeditions"), wobei indessen nicht die gleich strengen Regeln gelten können wie bei der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Die ersuchende Behörde muss im Amtshilfeverfahren den relevanten Sachverhalt darstellen, die gewünschten Auskünfte und Unterlagen konkret bezeichnen und den Grund ihres Ersuchens angeben (Althaus, a.a.O., S. 149). Dabei ist zu beachten, dass ihr in der Regel die Überwachung des Marktgeschehens als solches obliegt, weshalb an diesem breiten Auftrag zu messen ist, ob hinreichende Verdachtsmomente bestehen, welche die Gewährung der Amtshilfe rechtfertigen (BGE 125 II 65 E. 6b S. 73 f.). Ausgeschlossen ist die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind (Art. 38 Abs. 3 letzter Satz BEHG).

b) Entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerin ist der angefochtene Entscheid auch in diesen Punkten bundesrechtskonform:

aa) Die CROSEC ersuchte um Amtshilfe, nachdem beim kroatischen Privatisierungsministerium über hundert Telefonanrufe eingegangen waren, wonach die Epic Invest Ltd. entgegen dem Verbot des kroatischen Privatisierungsfondsrechts versucht haben soll, über die bei der Gründung zulässige Zahl von Anlagefondsanteilen des Dom-Fonds hinaus weitere solche zu kaufen. Der CROSEC war zudem bekannt, dass ein ehemaliger Mitarbeiter der Epic Invest Ltd. , der für diese das Sammeln der Privatisierungscoupons organisiert hatte, bei jenem Effekthändler angestellt worden ist, über den die Zahlungsaufträge der UBS Schweiz für die Käufe von Anteilsscheinen erfolgt sind; der ehemalige Mitarbeiter der Epic Invest Ltd. soll dort wiederum als Projektmanager für den Kauf von Dom-Fondsanteilen zuständig sein. Angesichts dieser Situation bestand ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht, der die Erteilung der beantragten Amtshilfe zu rechtfertigen vermochte. Davon dass lediglich aufgrund einiger anonymer Telefonanrufe - ohne weitere Abklärungen der CROSEC - im Sinne einer "fishing expedition" hierum ersucht worden wäre, kann nicht die Rede sein. Die Kriterien, nach denen die CROSEC abklärt, ob die Fondsleitung - allenfalls über mit ihr verbundene Dritte - tatsächlich gegen kroatisches Wertpapierhandels- oder Anlagefondsrecht verstossen hat, sind ermittlungstaktischer Natur und für die Zulässigkeit der Amtshilfe ohne Bedeutung. Für deren Erteilung genügt, dass ein aufsichtsrechtlich relevanter Grund besteht, um diese nachzusehen (vgl. BGE 125 II 65 E. 6b/bb S. 74).

bb) Entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerin setzt das schweizerische Recht nicht voraus, dass vor der Gewährung von Amtshilfe die ausländische Aufsichtsbehörde

ihrerseits alle ihr zur Verfügung stehenden landesinternen Abklärungsmöglichkeiten ausschöpft und dies im Gesuch belegt. Ein entsprechendes Erfordernis entleerte die Amtshilfe weitgehend ihres Inhalts, wären doch unter Umständen in diesem Fall auch Ermittlungen anzustellen, die zum Vornherein keine oder nur geringe Erfolgsaussichten hätten; so etwa auch hier, wenn die Beschwerdeführerin verlangt, dass die CROSEC zuerst die Bücher der Fondsleitung auf verbotene Käufe hin hätte prüfen müssen. Mit der Bankenkommission ist davon auszugehen, dass solche wohl kaum ordnungsgemäss verbucht worden sein dürften. Die verschiedenen über den betreffenden Effekthändler abgewickelten Transaktionen lassen sich äusserlich nicht in verdächtige und unverdächtige aufteilen. Es wird Aufgabe der CROSEC sein, auf Grund eigener Untersuchungen und gestützt auf die eingeholten Auskünfte die entsprechende Ausscheidung zu treffen. Ob die Beschwerdeführerin tatsächlich in die Vorwürfe verbotener Rückkäufe verwickelt ist, könnte nur insofern Gegenstand des Amtshilfeverfahrens bilden, als es sich bei ihr um eine unbeteiligte Dritte im Sinne von Art. 38 Abs. 3 BEHG handeln würde. Nachdem ihre Überweisungen jedoch in einem zeitlichen und sachlichen Kontext erfolgten, in dem die CROSEC ernsthaft annehmen durfte, die Epic Invest Ltd. könnte über Dritte ihre anlagefondsrechtlichen Verpflichtungen verletzt haben, kann sie nicht als solche gelten (vgl. BGE 126 II 126 E. 6a/bb S. 137, mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin kritisiert, die CROSEC habe sich zur Begründung ihren Gesuchs nicht auf ein auffälliges Kursverhalten berufen können, übersieht sie, dass - im Gegensatz zu den von ihr zitierten Fällen - hier kein direktes Insiderdelikt zur Diskussion stand und sich der erforderliche Anfangsverdacht zudem auch aus anderen Indizien - etwa wie hier gewissen personellen Verflechtungen - ergeben kann. Es wird - in Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin im Rahmen des ihr zu gewährenden rechtlichen Gehörs im kroatischen Aufsichtsverfahren - Sache der CROSEC sein, festzustellen, ob und inwiefern die Beschwerdeführerin mit der Leitung des Dom-Fonds verbunden sein oder für diese gehandelt haben könnte.

cc) An der Sache vorbei gehen auch die weiteren Einwände: Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die CROSEC habe der Bankenkommission kein Gegenrecht zugesichert, übersieht sie, dass dies weder das Anlagefonds- noch das Börsengesetz verlangt; zudem bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die CROSEC im umgekehrten Fall ihrerseits die Amtshilfe verweigern würde. Die Beschwerdeführerin irrt, wenn sie meint, es komme darauf an, nach welchem der in Betracht fallenden Gesetze (Anlagefonds- oder Börsengesetz) die Amtshilfe gewährt wird, sind doch die Voraussetzungen beider erfüllt; auch steht der Amtshilfe in diesem Fall das Bankgeheimnis nicht entgegen (vgl. BGE 125 II 83 E. 5).

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt der angefochtene Entscheid somit kein Bundesrecht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1, 153 und 153a OG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.